

CROWDLENDING – EINE INTERESSANTE ANLAGEALTERNATIVE

Was ist Crowdfunding?

Crowdfunding, auch als Schwarmfinanzierung bekannt, repräsentiert eine alternative Form der Kapitalbeschaffung, bei der eine Vielzahl von Geldgebern beteiligt wird. Jeder Einzelne leistet lediglich einen kleinen Beitrag zur Gesamtsumme, die für die Umsetzung verschiedenster Projekte erforderlich ist. Die Mobilisierung der Geldgeber erfolgt in der Regel über Online-Plattformen, die Projektinitiatoren mit finanziellen Unterstützern, häufig Privatpersonen, verbinden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Finanzierungsmethoden kommt Crowdfunding ohne Zwischenhändler aus. Dies bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen eine attraktive Möglichkeit, Kapital zu beschaffen, ohne auf traditionelle Kreditgeber wie Banken angewiesen zu sein.

Crowdfunding wird unterteilt in:

- Crowddonating (Spenden)
- Crowdsupporting (Supportbeiträge, die idR belohnt werden – zB. mit einer Gratisleistung)
- Crowdlending (Kredite ohne Banken)
- Crowdinvesting (Oft Investition in Eigenkapital eines KMU)

Crowdlending, auch als Peer-to-Peer (P2P) oder Social Lending bezeichnet, ermöglicht es Anlegern, Geld an Unternehmen oder Private zu verleihen (Darlehen) und im Gegenzug Zinsen zu verdienen. Die Höhe der Zinsen ist abhängig von den Risiken, die mit dem Darlehen verbunden sind. Der Vorteil für Unternehmen besteht darin, dass sie auf traditionelle Finanzintermediäre wie Banken verzichten können. Durch dieses System können Kredite zu attraktiven Zinssätzen erhalten werden, und der gesamte Prozess gestaltet sich oft unkomplizierter im Vergleich zu herkömmlichen Banken. Dieses Modell erweist sich besonders vorteilhaft für Start-ups. Internetplattformen bieten Investoren die Möglichkeit an, in individuelle Kreditprojekte direkt zu investieren oder auch mittels Investment-Bot oder Autoinvest laufend und ohne Einzelentscheidung in Kreditprojekte nach gewissen Kriterien zu investieren. Die Registrierung auf solchen Internetplattformen ist kostenlos. Diese verdienen ihr Geld durch Gebühren (fix oder variabel); dabei verbleibt ein Teil der Zinszahlungen bei der Internetplattform. Im Jahr 2022 wurden rund CHF 500 Mio in Crowdlending investiert, mit starker Zunahme im KMU-Bereich.

Crowdlending – Plattformen in der Schweiz

In der Schweiz existieren mehrere Internetplattformen, welche Crowdlending anbieten, bzw. ermöglichen. So zum Beispiel Cashare, welche im Jahre 2008 die erste Plattform war oder auch SwisSpeers, welche auf die Finanzierung von KMU-Krediten spezialisiert ist. Weitere Informationen zu Crowdfunding in der Schweiz und die einzelnen Anbieter finden sich hier:

<https://www.hslu.ch/de-ch/hochschule-luzern/ueber-uns/medien/medienmitteilungen/2023/05/31/crowdfunding-monitor-2023/>

Rendite und Bonitätsrisiken

Darlehen werden in zwei Grundformen angeboten:

- Einerseits mit einer Kapitalamortisation per Vertragsende und regelmässiger Verzinsung
- Andererseits mit ratenweiser Amortisation der Darlehensschuld und Verzinsung

Im Mittel betragen die Darlehenslaufzeiten rund 2 bis 3 Jahre. Die Internetplattformen kümmern sich um sämtliche rechtliche Aspekte (Darlehensvertrag, Auszahlung des Darlehens, Inkasso von Zinsen und Amortisation, Mahnungen und Betreibungen bei Zahlungsrückständen) und stellen den Investoren übersichtliche Informationen, Zahlungsübersichten, Portfolioübersichten etc. zur Verfügung.

Die Internetplattformen analysieren die Darlehensnehmer und vergeben ein Rating (ähnlich wie bei Obligationen). Die höchste Bonität wird mit der Note «A» und die tiefste oft mit «F» gekennzeichnet. Gute Bonitäten sind in der Regel «B-» bis «A». Bei Darlehen, welche laufend amortisiert werden, reduziert sich zudem das Bonitätsrisiko auch laufend.

Aktuell sind Renditen (nach Plattformgebühren) bei guter Bonität zwischen 4% und 5% absolut möglich. Damit können Renditen erzielt werden, die deutlich höher liegen als bei Investitionen in Obligationen (von guter Qualität) oder in Geldmarktanlagen.

Trotzdem dürfen Anleger das Ausfallrisiko nicht unterschätzen. Daher empfiehlt es sich, ein breites Portfolio an Einzeldarlehen im Crowdlending aufzubauen (30 – 40 Einzelpositionen). Häufig können einzelne Investitionen bereits mit CHF 1'000 oder CHF 3'000 vorgenommen werden, womit diese Anlageform auch für Private geeignet ist und eine gute Alternative im Bereich der Zinsanlagen bietet.

Neue Blog-Einträge

- 31.1.2024 – Neuartige Anlagefonds – L-QIF wird in Kraft gesetzt
- 5.2.2024 - Welche Geschäftsmodelle sind in der Versicherungsvermittlung mit dem neuen VAG noch sinnvoll?

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Neuland für die Kryptoindustrie – Neue ETF auf Bitcoins

Mitte Januar 2024 hat die US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission SEC die ersten spotbasierten börsengehandelten Fonds (ETF) auf Bitcoin für den US-Markt zugelassen. Spotbasiert bedeutet, dass Lieferung und Zahlung sofort erfolgen (analog Aktienhandel / im Gegensatz zu Terminmärkten). Diese «Spot-ETF» werden direkt Bitcoins halten. Elf Anbieter hatten ein Gesuch gestellt und alle Gesuche wurden genehmigt. Die Zulassung gilt als bahnbrechender Schritt auf dem Weg von Bitcoin und anderen Kryptoanlagen zu einer anerkannten und etablierten Anlageklasse. Seit über 10 Jahren war die Branche bestrebt, diesen Schritt vollziehen zu können. Einzig auf Bitcoin-Futures gibt es bereits seit dem Jahr 2021 einen ETF in den USA. In der Schweiz bestehen zudem seit längerem Zertifikate. Weiterhin dürften aber die Volatilitäten hoch bleiben und letztlich weisen Bitcoins und andere Kryptowährungen keine inneren Werte (im Gegensatz z.B. zu Aktien) auf. Die Kurse sind bereits erheblich gestiegen und der Rückenwind könnte noch anhalten. Sollten sich die prognostizierten Zinssenkungen manifestieren, stützt dies die Kurse von Bitcoin tendenziell.

Starker Schweizerfranken hat 2023 auf die Aktienrenditen gedrückt

MSCI World + 20,1%; S&P500 +24,2%; DJ EuroStoxx50 +19,2% - alles sehr hohe Kursfortschritte wichtiger internationaler Aktienindices. Allerdings drückte der starke Schweizerfranken die Renditen in CHF umgerechnet kräftig nach unten. In CHF lagen die obigen Kursfortschritt bei 9,2%; 13,0%; 12,2%. Auch das immer noch gute Renditen und auch höher als jene der Indices in der Schweiz (SPI 6,1% und SMI 3,8%). Härter traf der Schweizerfranken die Anleger mit internationalen Obligationenportfolios. So lag beispielsweise die Rendite von US-Staatsanleihen in Lokalwährung gerechnet bei +4,3%; in CHF umgerechnet resultierte aber eine Rendite von -5,1%. Experten gehen derzeit davon aus, dass der CHF stark bleibt, sich aber wohl im neuen Jahr nicht nochmals im selben Ausmass aufwerten wird.

Für Startups war 2023 ein schwieriges Jahr

Das vergangene Jahr war hart für Startup-Unternehmen. Gemäss einer Studie des Beratungsunternehmens EY belief sich das Investitionsvolumen im Jahr 2023 auf CHF 3,6 Milliarden. Dabei war insbesondere die zweite Jahreshälfte sehr schwierig, gingen doch da die Finanzierungsrunden im Vergleich zur Vorjahresperiode um satte 40% zurück. Während im Jahr 2022 noch rund 900 Projekte finanziert wurden, waren es im vergangenen Jahr nur noch knapp 600. Dies spiegelt auch die schwierigeren Rahmenbedingungen in der Schweizer Volkswirtschaft (Unsicherheiten durch Kriege, gestiegene Zinsen etc.). Besonders erfolgreich waren Startups aus dem Gesundheitsbereich. Hier floss rund 1/3 des gesamten Investitionsvolumen hin.

Aktuelles Urteil des Bundesgerichts bezüglich der interkantonalen Doppelbesteuerung

Das Bundesgericht hat am 17. August 2023 in seinem Leiturtel 9C_710/2022 eine bedeutende Änderung in seiner Praxis vorgenommen. Es hat die interkantonale Doppelbesteuerung als Strafe für treuwidriges Verhalten im zwischenkantonalen Verhältnis nahezu gänzlich aufgehoben. Was ist geschehen? Das Urteil bezieht sich auf ein Ehepaar mit einem Eigenheim und Wohnsitz im Kanton St. Gallen. Im Jahr 2018 meldete sich aber dieses Ehepaar am Geschäftssitz des Ehemanns im Kanton Schwyz an (neue Wohnadresse der Familie), ohne jedoch den tatsächlichen Lebensmittelpunkt dorthin verlegt zu haben. Die Steuerbehörden im Kanton St. Gallen haben die Wohnsitzverlegung nicht anerkannt und die Familie weiterhin voll besteuert, da der Lebensmittelpunkt weiterhin in St. Gallen liege. Auch der Kanton Schwyz hat die Familie aufgrund des neuen Wohnsitzes (persönliche Zugehörigkeit) besteuert (mit einer Steuerauscheidung für die Liegenschaft im Kanton St. Gallen), womit eine Doppelbesteuerung vorlag. Bisher konnte der «neue» Kanton (hier der Kanton Schwyz) die Rückerstattung der Steuern bei treuwidrigem Verhalten (inkorrektes Verhalten) verweigern. Nach dem neuen Bundesgerichtsurteil muss nun aber der Kanton Schwyz die zu Unrecht erhobenen Steuern zurückerstatten.